



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ostalb Ökopower GbR, Steinreute 4 in 73453 Abtsgmünd, plant die Änderung der auf den Flst. Nrn. 524 und 524/1, Gemarkung Abtsgmünd-Neubronn, im Außenbereich bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Biogasanlage.

Die geplante Änderung umfasst i. W. die Änderung der Gasproduktions- und Verwertungsmenge (bislang: 2,3 Nm³/a; neu: 1,836 Mio Nm³/a), die Anpassung der Einsatzstoffe (Einsatzstoffe gesamt: bislang: 16.176 t/a bzw. 44,31 t/d; neu: 13.590 t/a bzw. durchschnittlich 37,23 t/d), die Umnutzung des Gärrestelagers 1 als Nachgärer 2, den Austausch des Doppelmembrangasspeicher auf dem Fermenter, die Installation eines Doppelmembrangasspeicher auf Gärrestelager 4, die Installation eines Emissionsschutzdaches auf Gärrestelager 5, die Stilllegung des BHKW 2 und der Gärrestetrocknung, die Änderung der Havarieanlage, die Installation einer Substrataufbereitungsanlage, die Errichtung einer zusätzlichen Abtankstation, die Änderung der Containertrocknung für Hackschnitzel und Erntegut sowie den Einbau/Austausch div. Rührwerke im Fermenter und den Gärrestelagern.

Weitere bauliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Schutzgebiete (gem. der Anlage 2.3 zum UVPG)

- Natura 2000-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1)
- Landschaftsgebiet „Untere Leintal mit Nebentälern“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- diverse Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.5 und 2.3.7)
- Einzugsgebiet Flusswasserkörper 47-02 der Lein (Anlage 3 Nr. 2.3.9)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Der Standort ist bereits durch die bestehende Bebauung vorbelastet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten, so dass auch keine erheblich negativen Auswirkungen auf das in ca. 100 m Entfernung befindliche Landschaftsschutzgebiet „Unteres Leintal mit Nebentälern“ zu erwarten ist.

Auch ist durch das geplante Änderungsvorhaben mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Emissionen zu rechnen. Dies ergibt sich unter anderem durch die Reduzierung der Einsatzstoffe und der Gasausbeute sowie der Errichtung der Abdeckungen der Gärrestebehälter. Eine zusätzliche erhebliche Beeinflussung des im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiet sowie der Naturdenkmäler und Biotope kann somit ausgeschlossen werden. In Bezug auf das Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers Lein (47-02) stellt das geplante Vorhaben keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Flusswasserkörper überschreitet die Umweltqualitätsnormen hinsichtlich Quecksilber und pentabromierte Diphenylether. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den überschrittenen Umweltqualitätsnormen.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Zeller
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110Ze
Aalen, 02.04.2026

Online bereitgestellt am 2. April 2026.